

herige Staatsangehörigkeit zu verzichten.<sup>53</sup> Eine nachträgliche Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe durch Tod hat auf das infolge Eheschliessung erworbene Landesbürgerrecht keine Auswirkungen.<sup>54</sup> Das Landesbürgerrecht kann einem ehemaligen Ausländer binnen einer Frist von fünf Jahren auch aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts nicht erfüllt waren. Von der Aberkennung wird nur dann abgesehen, wenn durch die Aberkennung Staatenlosigkeit eintritt und der Erwerb nicht durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.<sup>55</sup> Der Verlust kann schliesslich auch durch Annahme an Kindesstatt erfolgen, wenn ein unmündiger Landesbürger von einem Ausländer angenommen wird und mit der Adoption auch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.<sup>56</sup>

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kennt Liechtenstein den Verlustgrund des freiwilligen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nicht. Das bedeutet, dass das Bürgerrechtsgesetz positivrechtlich nicht verhindert, dass ein Landesbürger bei Erwerb einer weiteren fremden Staatsangehörigkeit Mehrstaater wird.<sup>57</sup>

## Spezialliteratur-Verzeichnis

Hangartner Yvo, Neupositionierung des Einbürgerungsrechts. Bemerkungen aus Anlass der Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli 2003, in: AJP 2004, S. 3 ff. (zit.: Hangartner, Neupositionierung); Kluth Winfried, in: Stern / Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen, Köln 2010 (zit.: Kluth, Art. 16); Töndury Andrea Marcel, Existiert ein ungeschriebenes Grundrecht auf Einbürgerung?, in: Schiess Rütimann Patricia M. (Hrsg.), Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung?, Zürich 2003 (zit.: Töndury, Einbürgerung); Wanger Ralph, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht (Diss.), Zürich 1997 (zit.: Wanger, Landesbürgerrecht); Wiederkehr Evelyne Beatrice, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, Zürich 1983 (zit.: Wiederkehr, Erwerb).

- 
- 53 Vgl. § 5 Abs. 1 Bst. c BüG.  
54 Vgl. Wanger, Landesbürgerrecht, S. 236 ff.  
55 § 21 BüG.  
56 § 21b BüG.  
57 Vgl. dazu Wanger, Landesbürgerrecht, S. 228.